

# Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen

Kinder schützen und in ihren Rechten stärken



### Herausgeberin

Arbeitsgemeinschaft Kinder-  
und Jugendschutz NRW e.V.  
Poststraße 15-23 | 50676 Köln  
Tel 0221.921392-0  
info@ajs.nrw | www.ajs.nrw

### Autorinnen

Silke Knabenschuh | AJS NRW e.V.  
Britta Schülke | AJS NRW e.V.

### Redaktion und Lektorat

Susanne Philipp | AJS NRW e.V.

### Coverfoto

Jason Goodman | Unsplash

### Illustrationen

Daniel Althausen

### Gestaltung

www.jf-gestaltung.de

### Stand

3., neubearbeitete Auflage, Köln 2022

Die vorliegende komplett aktualisierte Neu-  
bearbeitung der Publikation „Cyber-Grooming,  
Sexting und sexuelle Grenzverletzungen“  
beinhaltet vielfältige Ergänzungen.

Kinder und digitale Medien –  
ein Grund zur Sorge? 4

Always on –  
schon in der Grundschule? 8

Nur aus Neugier –  
wie umgehen mit Online-Pornografie? 11

Online-Missbrauch vorbeugen –  
sexuelle Selbstbestimmung achten! 14

Wo nicht nur Freund\*innen sind –  
wem vertrauen? 19

Wenn doch etwas passiert –  
wo beginnt die Strafbarkeit? 22

Sich schlau machen –  
Eltern als Vorbild und Begleiter\*innen 32

Quellen 36

Materialien 38



# Kinder und digitale Medien – ein Grund zur Sorge?

Kinder wachsen heute in einer digitalisierten Welt auf. Eine Trennung zwischen einem digitalen und einem nicht-digitalen Raum existiert für sie nicht mehr. Online- und Offline-Welt sind miteinander verschränkt. Miteinander in Kontakt zu sein, sich zu informieren, sich unterhalten oder inspirieren zu lassen – das alles ist in vielerlei Hinsicht eine Errungenschaft. Doch ebenso wie gewinnbringende technische Möglichkeiten haben auch Risiken und Gefahren, die die Nutzung von Medien im digitalisierten Alltag mit sich bringen können, in den vergangenen Jahren zugenommen – auch für Kinder und Jugendliche.

Das Alter der Kinder und Jugendlichen, die ein Smartphone nutzen, verlagert sich stetig nach vorne: Die Hälfte der 8- bis 9-Jährigen gibt an, täglich mehrmals WhatsApp zu nutzen. Bereits 34 Prozent in dieser Altersgruppe sind Nutzende von TikTok und 18 Prozent von Instagram. <sup>1</sup>

Angesichts der Corona-Pandemie ist die durchschnittliche Dauer der täglichen Online-Nutzung unter den 12- bis 19-Jährigen deutlich angestiegen, wie die JIM Plus-Studie 2020 zeigen konnte. Damit war es vor allem in der problematischen Zeit der Schulschließungen möglich, den Kontakt zu Freund\*innen und Gleich-

altrigen aufrechtzuerhalten und Ablenkung im oftmals eintönigen Corona-Alltag zu finden. <sup>2</sup> Gleichzeitig verschärfte die Situation auch das Risiko von negativen Erfahrungen. So warnte etwa die europäische Polizeibehörde Europol vor vermehrten sexuellen Übergriffen und Kontaktabbahnungen im Netz. <sup>3</sup>

Fragt man bei den 9- bis 13-Jährigen selbst nach, so zeigt sich laut einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks (2021): Online-Risiken wie Mobbing, Lästern oder Beleidigungen sind zwar präsent, aber Möglichkeiten zum Blockieren, Löschen oder Melden von Kontakten werden als ausreichender Schutz gesehen. Kindern und Jugendlichen, die aktiv Medien nutzen, geht es vor allem darum, mit sozialen Verhaltensweisen zu experimentieren: Welches Verhalten kommt an, wird abgelehnt oder ignoriert? Somit bedient der digitale Raum mit seinen vielfältigen Möglichkeiten, Resonanz aus der Peergroup zu erhalten, ein zentrales Entwicklungsthema. <sup>4</sup>

## **Kinder und Jugendliche im Medienalltag stärken!**

Es gibt inzwischen ein gewachsenes Bewusstsein dafür, dass Kinder Rechte auch im digitalen Raum besitzen: So gibt es Präventionsregelungen, die Kinder und Jugendliche vor Gefährdungslagen im Netz schützen sollen. Dies ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt. Denn Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich ein Recht auf eine sichere Teilhabe an den digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten ohne Gefährdung ihrer persönlichen Integrität.

Schon aus dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber für Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum sorgen sollte. Um das Schutzniveau weiter zu verbessern, wurde im Mai 2021 das Jugendschutzgesetz ausdrücklich um Aspekte des Jugendmedienschutzes hinsichtlich der digitalen Fürsorge ergänzt. Ferner wurde als explizites Schutzziel verankert, dass es für Kinder- und Jugendliche, Fachkräfte und Eltern bessere Orientierungsmöglichkeiten bezüglich der Einschätzung potentiell bestehender Nutzungsrisiken geben soll.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

### § 10a Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

#### **Zum Schutz im Bereich der Medien gehören:**

- 1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),*
- 2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),*
- 3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und*
- 4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.*

Denn Phänomene wie sexualisierte Ansprache (Cyber-Grooming) oder Cyber-Mobbing stellen erhebliche Gefahren für Kinder und Jugendliche dar. Anbietende von Sozialen Netzwerken wie Instagram oder Discord sollen daher mehr strukturelle Vorsorgemaßnahmen treffen wie kind- und jugendgerechte Melde- und Abhilfemöglichkeiten zur schnellen Eindämmung kommunikativer Übergriffe (vgl. § 24a JuSchG). Zudem sind Gefährdungslagen durch sogenannte Interaktionsrisiken im Netz (z. B. Kontaktmöglichkeiten, Kostenfallen) miteinbezogen worden (vgl. § 10b Abs. 3 JuSchG), damit die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen und das damit einhergehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung und insgesamt der Schutz vor Identitätsverletzungen besser gewahrt werden. Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen ist heute zu einem Großteil digital, mobil und interaktiv. Dabei geben sie häufig unbewusst eine Vielzahl von sensiblen personenbezogenen Daten preis, generieren selbst

Inhalte, sind Reaktionen hierauf ausgesetzt und kommunizieren mitunter mit einem unbestimmten (vielfach anonymen) Kreis an Personen. In diesem Fall sind sie in ihrer persönlichen Integrität potentiell gefährdet.

Trotz dieser neuen Ergänzungen im Jugendschutzgesetz mahnen Kinder- und Jugendschützer\*innen immer noch bestehende große Lücken beim technischen Jugendschutz in der digitalen Welt an. Bisher existieren nach wie vor keine internationalen Standards, die etwa die ungewollte Konfrontation mit Pornografie, mit selbstverletzendem Verhalten oder mit extremistischer Propaganda verhindern könnten.

#### **Digitale Sozialisation in Präventionsansätzen mitdenken**

Und dennoch: Eine kulturpessimistische Haltung, die allein die negativen Auswirkungen der Digitalisierung beklagt oder sich direkt das analoge Zeitalter zurückwünscht, kann im pädagogischen Alltag keine Hilfe sein. Unterstützend ist vielmehr eine ressourcenorientierte Perspektive, die die zweifellos vielfältigen Chancen des vernetzten Alltags nicht aus dem Blick verliert. Es geht um Möglichkeiten, dem rasanten technischen Wandel mit pädagogischen Konzepten zu begegnen. Dabei erkennt eine moderne (Medien-)Erziehung es als Grundvoraussetzung sozialer Teilhabe an, digitale Medien zu nutzen. Medienpädagogische Ansätze bieten viele Schnittstellen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt und sexueller Bildung. Orientierung bietet die Idee des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes: Kinder und Jugendliche befähigen, sich selbst zu schützen, und Erziehungsverantwortliche aufklären und anleiten.

# Always on – schon in der Grundschule?

Kinder wachsen damit auf, dass das Internet überall und jederzeit verfügbar ist. Smartphones sind allgegenwärtig. 50 Prozent der Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren besitzen ein eigenes Mobiltelefon. Der Anteil der Smartphones vergrößert sich seit 2018 weiter.<sup>5</sup> Das hat Auswirkungen auf den Alltag und das Sozialverhalten von Kindern wie auch von Erwachsenen: Nicht nur werden Termine, Käufe und Formalitäten im Netz organisiert – beruflicher wie privater Natur. Auch das Kommunikationsverhalten hat sich angepasst. Statt anzurufen, werden (Sprach-)Nachrichten in Messengern, Bilder und Emojis verschickt oder (Selfie-)Fotos in Sozialen Netzwerken oder Gruppen hochgeladen, um Freund\*innen/Follower\*innen wissen zu lassen, wo man gerade ist oder was man gerade macht.

Kinder und Jugendliche erleben die vielfältigen Möglichkeiten, sich bildbasiert mitzuteilen und selbst darzustellen, als selbstverständlich. Die Dienste und Angebote entwickeln sich rasant, die Vorlieben sind je nach Alter unterschiedlich. So sind **Jungen\*** im Games-Bereich etwas aktiver als **Mädchen\***. Laut JIM-Studie 2021 spielen 84 Prozent der Jungen\* täglich bzw. mehrmals pro

Woche, Mädchen\* zu 59 Prozent.<sup>6</sup>

Spiele werden auf dem Smartphone oder auf der Konsole gespielt. Besonders herausfordernd ist es, sich mit anderen Spieler\*innen zu vernetzen und virtuelle Teams zu gründen. Dabei befinden sich die Spieler\*innen permanent im Online-Modus und können sich über die Chatfunktion gegenseitig kontaktieren und austauschen.

*Mit dem Sternchen hinter Mädchen\* und Jungen\* möchten wir verdeutlichen, dass geschlechtliche Identität vielfältig gelebt werden kann, und dass Mädchen\* oder Junge\* sein selbstbestimmt gelebt und nicht von außen definiert wird. Außerdem soll es auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Mädchen\* und Jungen\* auch jenseits von Geschlecht hinweisen.*



## Sexy sein – auch online

Eine wichtige Rolle in den Sozialen Medien spielt die Selbstdarstellung. Sie ist ein Teil der (Jugend-)Kultur geworden. Kinder und Jugendliche erleben eine neue Dimension von medialer Teilhabe und Möglichkeiten, sichtbar zu werden. In welchem oder bis zu welchem Maß dies förderlich, hinderlich oder gefährdend für die Entwicklung ist, darüber gibt es diverse Ansichten. Kommerzielle Social Media-Plattformen bieten in jedem Fall reichlich Gelegenheit, sich selbst, den Alltag oder besondere Erlebnisse wirkungsvoll und schöngefiltert zu inszenieren.



# Nur aus Neugier – wie umgehen mit Online-Pornografie?

Ihre Vorbilder – z. B. Influencer\*innen oder Popstars – verkörpern Jugendkultur und Lifestyle. Teilweise wirken sie auf Instagram oder TikTok wie Stars zum Anfassen. Ihr teils luxuriöser Lebensstil und ihre häufig sexbetonte Darstellung werden als cool und emanzipiert bewundert. So wird „Berühmt werden“ bei nicht wenigen jungen Menschen als Berufswunsch genannt – auch schon im Grundschulalter. Auffallend in der geposteten Bilderflut sind die geschlechterstereotypen Darstellungen und normierten Schönheitsideale, die besonders die reichweitenstarken Kanäle nicht nur reproduzieren, sondern auch wieder neu prägen.

Sexbetonte Darstellung von Weiblichkeit und durchtrainierte Männlichkeit liegen voll im Trend. Aber genauso existieren Kanäle, die gesellschaftliche und geschlechtliche (Körper-)Vielfalt abbilden und sichtbar machen:

*LSBTIQ\*: Lesben, Schwule,  
Bisexuelle, Trans\*-, Inter\*- und  
queere Menschen*

*LSBTIQ\** oder feministische Communities erhalten mit der #pride-Bewegung oder dem #bodypositivity-Trend viel Resonanz und ständigen Zuwachs. Gerade für Angehörige von Minderheiten, die in ihrem persönlichen Umfeld vielleicht Diskriminierung oder Isolation erfahren, kann dies befreiend und bestärkend sein. Hier erleben sie Austausch, Solidarität, finden Vorbilder oder sogar Dating-Partner\*innen.

Der Wunsch, sexuelle Identität und Körperbewusstsein in Medien darzustellen, lässt sich somit unter anderem durch populäre Vorbilder und heutige Mediennutzungspraxis erklären.

Der Wunsch, sexuelle Identität und Körperbewusstsein in Medien darzustellen, lässt sich somit unter anderem durch populäre Vorbilder und heutige Mediennutzungspraxis erklären.

Online werden Kinder von Erwachsenen wenig begleitet. Laut einer Forsa-Umfrage (2019/2020) gibt die Hälfte der befragten Eltern (mit Kindern zwischen 10 und 18 Jahren) an, dass es in ihrer Familie vor und während der Corona-Pandemie keine zeitlichen Regeln für die Mediennutzung gab. Bei einem Drittel der Familien mit Kindern zwischen 10 und 18 Jahren existierten keine festen Regeln hinsichtlich der Medieninhalte.<sup>7</sup> Dabei können Kinder im Internet umso leichter auf Gewalt oder Pornografie treffen, wenn Eltern sich wenig für die Internetnutzung ihrer Kinder interessieren und etwa keine Einstellungen zur Kindersicherung der Geräte vornehmen.

Jede\*r fünfte Befragte im Alter zwischen 14 und 30 Jahren ist bereits vor dem 14. Lebensjahr zum ersten Mal mit Pornografie konfrontiert worden. Pornofilme, die Jugendliche heute rund um die Uhr und ohne nennenswerte Zugangshürden kostenfrei im Netz finden können, sind nur zum Teil noch die, die früher im Kleiderschrank der Eltern aufbewahrt worden sind. Die Bandbreite reicht von feministischen Pornos über Mainstream-Porn bis hin zur Darstellung von gewalttätiger Sexualität. Es kann sich auch um illegal hochgeladenes Videomaterial handeln, das mitunter als sogenannte Phishing Site dient, um die Nutzer\*innen dazu zu bringen, Login-Informationen oder Bankdaten einzugeben.

Rund ein Drittel der jungen Nutzer\*innen wird zufällig mit Pornografie konfrontiert oder erhält ungewollt pornografisches Material. Während ältere Jugendliche es zwar als unangenehm empfinden können, zufällig mit Pornografie in Kontakt zu kommen, gehen sie aber für gewöhnlich souverän damit um. Jüngere hingegen empfinden eine solch ungewollte Konfrontation als peinlich, verstörend und belastend.<sup>8</sup>

Online-Pornografie kann zusätzlich problematisch sein, wenn sie im Zuge von Online-Übergriffen versendet wird. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass es sich um illegale Pornografie handelt.<sup>9</sup> Deswegen ist es wichtig – auch wenn Geräte technisch kindergesichert sind –, dass in der Familie altersangemessen über Risiken in der digitalen Welt gesprochen und nicht mit Handyverboten gedroht wird. Damit können Eltern dazu beitragen, dass Kinder sich Hilfe holen, wenn sie unfreiwillig auf pornografische Inhalte stoßen oder sogenannte Dick Pics (Penisbilder) erhalten, die sie ekeln, erschrecken oder verstören.

### Von Wikipedia bis Porno – Dr. Sommer hat ausgedient

Wann das erste Mal? Wie geht eigentlich Flirten? Bin ich normal? Schon immer hatten Jugendliche in der Pubertät viele Fragen zur Sexualität. Aber die Zeiten, als Jugendliche Antworten unter anderem

*Dass Jugendliche sich mit sexuellen oder pornografischen Inhalten beschäftigen, ist normal und Teil ihrer Entwicklungsaufgabe, nämlich der Auseinandersetzung mit der eigenen und fremder Sexualität. Sexseiten im Internet bieten ihnen dabei die Möglichkeit, sich zu orientieren, Sehnsüchte und die eigene Neugier zu befriedigen und erste Eindrücke zu sammeln. Hinzu kommt der Reiz, etwas Verbotenes zu tun. Das muss nicht zwangsläufig zu abwegigen Sexualvorstellungen, sexueller Frühreife oder grundfalschen Geschlechterbildern führen. Entscheidend ist vor allem, dass es Jugendlichen gelingt, die gesehene Bilder zu verarbeiten und entsprechend einzusortieren.<sup>16</sup>*

in Jugendzeitschriften wie der Bravo vom Dr. Sommer-Team bekamen, sind vorbei: Seit vielen Jahren zeigt sich bei Jugendlichen der Trend, dass das Internet als Informationsquelle stetig an Bedeutung gewonnen hat. Die BZgA-Studie „Jugendsexualität (9. Welle 2021)“ belegt, dass die meisten jungen Menschen (14 bis 25 Jahre) im Internet die für sie wichtigen Informationen rund um Sexualität finden.<sup>10</sup> Vor allem für Jungen\* sind laut den Ergebnissen

Sexfilme eine vielgenutzte Quelle: Bereits jeder dritte 14-Jährige nennt Pornofilme in diesem Zusammenhang.<sup>11</sup> Sicherlich stehen auch Lustgewinn und „Mitredenkönnen“ als Motive dahinter.<sup>12</sup> Expert\*innen weisen darauf hin, dass Pornografie zwar auf eine Reihe von Fragen vermeintlich Antworten gibt, Unsicherheiten aber auch verstärken und mit Irritationen, weiteren Fragen und Sorgen auf Seiten der Nutzer\*innen einhergehen kann.<sup>13</sup> Teilweise wird im Zusammenhang mit frühem und jederzeit zugänglichem Pornografiekonsum auch über verzerrte Körperideale, Leistungsdruck und eine gesunkene Hemmschwelle, wenn nicht sogar über Ursache von Täter\*innenschaft im digitalen Raum, gesprochen.

Gleichzeitig sind die 14- bis 17-Jährigen im wahren Leben sexuell zurückhaltend, weil der/die Richtige fehlt oder sie sich (zunehmend) noch zu jung fühlen. Jugendsexualität ist besser als ihr Ruf: Es zeigt sich allgemein hohe Bindungsorientierung und starkes Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf Verhütung.<sup>14</sup>

Die Speak!-Studie, die sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen erforscht, konnte herausarbeiten, dass Pornos desto stärker Vorstellungen von der „realen sexuellen Welt“ prägen, je häufiger sie angeschaut werden. Die Studie zeigt ebenfalls, dass unter sexuell übergriffenen Jungen\* signifikant mehr Pornos konsumiert werden, als unter nicht-übergriffenen. Aber umgekehrt führt ein stärkerer Pornografiekonsum nicht nach Ursache-Wirkungs-Prinzip automatisch zu Gewalthandlungen.<sup>15</sup>

# Online-Missbrauch vorbeugen – sexuelle Selbstbestimmung achten!



## Mädchen\* haben starke Meinungen – Problem damit?

Betroffen von Anfeindungen in Sozialen Medien und Online-Spielen sind oftmals junge Frauen\*: Journalist\*innen, Gamer\*innen, Aktivist\*innen aus der feministischen oder der LSBTIQ\*-Szene und solche, die deren Positionen teilen und sich solidarisieren, oder YouTuber\*innen, die mit öffentlicher Kommunikation Geld verdienen.<sup>17</sup>

Aber auch Mädchen\* und junge Frauen\*, die Soziale Medien und Online-Spiele ganz alltäglich nutzen und als ihren Lebensraum verstehen, kann sexistische Hate Speech begegnen, sobald sie sich öffentlich äußern. Sie erfahren Herabwürdigungen und Beschimpfungen völlig isoliert vom Inhalt ihrer Beiträge: Angriffe beziehen sich „nicht auf Äußerungen, sondern auf Äußeres bis hin zur Androhung von Vergewaltigungen“<sup>18</sup>, so die Rechtsanwältin Josephine Ballon von HateAid (<https://hateaid.org/>).

Drohungen und Beleidigungen, übergriffige Nachrichten und Dick Pics (Penisbilder) – 70 Prozent der Mädchen\* und jungen Frauen\* in Deutschland haben nach eigenen Angaben digitale Gewalt erlebt. Dies ist ein Ergebnis des Welt-Mädchenberichts #FreeToBeOnline<sup>19</sup>, für den die Kinderschutzorganisation Plan International Mädchen\* und junge Frauen\* zwischen 15 und 24 Jahren befragt hat. Weltweit liegt der Wert bei 58 Prozent – somit liegt Deutschland weit darüber.

Neben einer Verbesserung der Rechtssicherheit für Betroffene und Aufklärung über Strafbarkeiten im digitalen Raum ist es im Alltag notwendig, über Rollenklischees, vermeintlich „typische“ Verhaltensweisen und Vorurteile ins Gespräch zu kommen. Methoden zur Selbstreflexion – auch in der Jungen\*arbeit – können Abwertung, Ausgrenzung und frauenfeindlichen Einstellungen vorbeugen: Welche Rolle spielen bestimmte Vorstellungen von Männlichkeit? Welche Privilegien habe ich als Junge\*? Wie schränken Stereotype und Rollenbilder uns alle ein?

Zu wenig in den Blick genommen werden bislang queere Jungen\* und Jungen\* mit Behinderung. Ihnen dienen digitale Medien oftmals als einziges Mittel, um einen Zugang zu Sexualität zu erhalten. Hier kann es daher ein erhöhtes Risiko geben, sexualisierte Gewalterfahrungen online zu machen.<sup>20</sup>

Eine sexualfreundliche Erziehung und sexuelle Bildung tragen in einem erheblichen Maße dazu bei, Mädchen\* und Jungen\* vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Präventionsfachkräfte empfehlen eine sexualfreundliche Erziehung, die dazu verhilft, die eigenen Grenzen und die der anderen Menschen kennenzulernen und



zu respektieren. Hierzu ist es nötig, sprechfähig zu sein, um Haltung zu vermitteln, Verhaltenssicherheit zu schaffen und sexuelle Selbstbestimmung altersgemäß miteinzubeziehen. Prävention soll nicht nur unter dem Schutzaspekt betrachtet werden, sondern die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen individuell stärken.

### Hot sein für den Crush – aber wenn's schiefgeht?

Sexting als eine Form von Kommunikation, bei der freizügige oder intime Fotos und Videos mit gegenseitigem Einverständnis und nach Absprache versendet werden, ist nicht an sich ein Problem. Dies ist inzwischen häufig gelebter Alltag in Beziehungen – nicht nur unter Jugendlichen.

Zu Missbrauch kann es kommen, wenn intime Aufnahmen ohne Einverständnis weitergeleitet und verbreitet werden mit dem Ziel, eine Person bloßzustellen und zu entwerten, auch bekannt als „Revenge Porn“ nach Beendigung einer Beziehung. Allerdings sind die Grenzen nicht immer so klar und die Übergänge fließend: Manchmal ist das, was heute okay war, morgen nicht mehr okay. Hinzu kommt, dass persönliche Grenzen für jeden Menschen anders liegen und diese sich auch innerhalb einer Beziehung verschieben können. Dieses gemeinsam auszuloten ist eine anspruchsvolle Entwicklungsaufgabe im Jugendalter, die nicht immer erfolgreich gemeistert wird – so manche Erwachsene haben hier Nachholbedarf.

Auffallend ist, dass die in Sexting-Taten involvierten Akteur\*innen nicht gleichermaßen betroffen sind. Mädchen\*oder queere Jungen\* werden im Falle von erfahrender „Sharegewalt“ mit der Abwertung weiblicher, sexueller Aktivität (Slut Shaming) konfrontiert. Scham und Trauma sind umso größer, weil sie mehrfach betroffen sind: nicht nur durch den sexuellen Übergriff in digitaler Form und unkontrollierbares „Veröffentlicht-werden“, sondern zusätzlich durch die Furcht vor anschließender Rufschädigung. Solchen Ansehensverlust haben Jungen und Männer seltener zu befürchten. Kommt das Thema zur Sprache, erleben sie sich häufig nicht als Betroffene. <sup>21</sup>

### Sexting und Online-Missbrauch voneinander trennen

Eltern und Fachkräfte sollten das Versenden von erotischen Bildern nicht per se verurteilen, sondern besser zum Thema machen: Es sollte darum gehen, ein Gefühl für die eigenen Grenzen und die der anderen zu erlernen, auch mit starken Gefühlen wie Eifersucht, Wut oder Neid umzugehen und die gängigen Geschlechterklischees und damit einhergehenden Stigmatisierungen zu hinterfragen.

Näher an der Lebenswirklichkeit und am Ende hilfreicher können Tipps für das „Safer Sexting“ (ab 14 Jahre) sein:

- Es müssen beide Partner\*innen einverstanden sein und am besten sollte es eine gemeinsame Absprache dazu geben.
- Bilder und Videos sollte möglichst anonym sein, also auch keine Tattoos oder Zimmer im Hintergrund erkennbar sein.
- Wer sich nicht sicher ist, sollte sich keinesfalls unter Druck setzen lassen! Nicht für jede Person gehören Nacktbilder und -videos zum Flirten oder zu einer Liebesbeziehung dazu.
- Tritt ein Missbrauchsfall auf, muss der Blick sich auf das eigentliche Problem richten, nämlich das Weiterleiten privater Fotos oder Videos ohne Einverständnis, und damit weg von den Betroffenen.

*SEXTING setzt sich aus „Sex“ und dem englischen Wort „texting“ (eine Nachricht versenden) zusammen. Dabei geht es darum, sich nackt oder leicht bekleidet selbst zu fotografieren und diese Bilder zu verschicken. Der Begriff „Sexting“ ist unter Jugendlichen nicht üblich. Sie (und auch Erwachsene) benennen eher die Tätigkeit: „sexy Aufnahmen/Selfies/Pics/Posingbilder“ oder „Nudes“ verschicken.*

Ein Großteil der Jugendlichen vertritt nach wie vor die Meinung: „Wer solche Bilder verschickt, muss in Kauf nehmen, dass sie im Internet auftauchen.“ Eine Mehrheit meint also, der/die Betroffene sei „selbst schuld“ an der misslichen Situation. Verständlich wird damit die Scham als größte Hürde, welche die Betroffenen fatalerweise daran hindert, sich frühzeitig Hilfe zu holen. Erwachsene müssen daher immer wieder deutlich machen: Zur Verantwortung zu ziehen sind diejenigen, die die entsprechenden Fotos ohne Einverständnis weiterverschickt haben. Und sie müssen den Betroffenen helfen, Scham, Zweifel und Ohnmachtsgefühle zu überwinden und Selbstwirksamkeit wiederzuerlangen.

### War doch nur Spaß!?

Eine andere Art übergriffigen Verhaltens im digitalen Raum ist das Upskirting: Es werden heimlich und nicht-einvernehmlich Fotos mit Blick unter den Rock einer Person gemacht. In solchen Fällen handelt es sich um eine Form sexistischen Mobbings bzw. um eine Straftat, bei der sich Übergriffige und Betroffene zumeist kennen.<sup>22</sup> Hier spielen geschlechterstereotype Rollenbilder eine zentrale Rolle: Sogenanntes Victim Blaming („Selbst schuld – bei dem kurzen Rock!“) oder die Verharmlosung intendierter Grenzverletzungen („War doch nur Spaß!“) ist durch alle Altersgruppen hinweg immer noch weit verbreitet.

Betroffen von dieser Form der Peer-Gewalt sind mehr Mädchen\* und weiblich gelesene Menschen als Jungen\*: Die SPEAK!-Studie ermittelte unter 1.118 Berufsschüler\*innen zwischen 16 und 19 Jahren 1,9 Prozent Jungen und 4,7 Prozent Mädchen, deren intime Fotos gegen ihren Willen ins Internet gestellt wurden. Überhaupt gaben in dieser Altersgruppe 59,7 Prozent der Mädchen und 17 Prozent der Jungen an, im Internet sexuell ange-macht oder belästigt worden zu sein.<sup>23</sup>

## Wo nicht nur Freund\*innen sind – wem vertrauen?

Sexuelle Kontakte zu Kindern anzubahnen ist für Pädokriminelle durch das Internet leichter geworden. Online-Plattformen bieten ein täter\*innenfreundliches Umfeld: Tarnung ist leicht möglich und gerade Kinder, denen es in ihrem Umfeld an Zuwendung mangelt oder die ausgegrenzt werden, lassen sich unter Vortäuschung falscher Identität oder Absichten eher auf eine persönliche Kommunikation mit Online-Bekanntschäften ein. Kanäle, auf denen es zu einer sexualisierten Ansprache kommt, sind vor allem Instagram, WhatsApp und Snapchat.

Laut einer repräsentativen Befragung der Landesanstalt für Medien NRW unter 8- bis 18-Jährigen haben diese Erfahrungen bei Instagram 31 Prozent gemacht, direkt gefolgt von WhatsApp (26 Prozent) und Snapchat (24 Prozent).<sup>24</sup> Auch in Online-Games (z. B. FIFA 22 und Minecraft mit je 9 Prozent) existieren Gelegenheitsstrukturen für Täter\*innen, die zunächst spielbezogenen Kontakt zu Kindern herstellen und dann zu WhatsApp, Skype oder Messengern wechseln wollen, um in privaten Nachrichten persönlicher (mit sexueller Absicht) zu werden. Das Spektrum reicht von grenzverletzender Anmache über Belästigung und Stalking bis hin zur Anbahnung von schweren Straftaten.

## Augen auf bei Online-Bekanntschaften!

Zunächst werden dem betroffenen Jungen\* oder Mädchen\* vermeintlich einfühlsame Aufmerksamkeit geschenkt. Es werden Angebote gemacht, die sehr einladend klingen, etwa in einem Film mitzuspielen oder bei einem Casting mitzumachen. Beklagt sich beispielsweise ein Kind über Eltern oder Schule, spielen Täter\*innen Seelenröster\*in. Fühlt es sich allein, bietet er/sie sich als Ersatz-Freund\*in oder -Elternteil an. Auch angebliche Talentsucher\*innen, die Models groß rausbringen, sind eine häufige Maskerade. Ist das Vertrauen erst einmal gewonnen, kann es im Folgenden zu Erpressung und Bestechung kommen, um Betroffene zum Schweigen und in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, das in sexualisierten Gewalttaten – auch offline – enden kann.<sup>25</sup> Die Täter\*innen wenden geschickte Manipulationstechniken an und erschleichen sich systematisch Vertrauen; dem sind Kinder machtlos ausgeliefert und haben ohne Hilfe von außen keine Chance, dem Machtmissbrauch zu entkommen.

Vermeintlich in den Blick geraten ist die sogenannte Loverboy-Masche, bei der junge Kriminelle als Zuhälter agieren. Sie nutzen die Unerfahrenheit von Mädchen\* und jungen Frauen\* aus, um sie im

Netz anzusprechen, eine vermeintliche Liebesbeziehung vorzutäuschen und schließlich Minderjährige in die Prostitution zu zwingen.

*CYBER-GROOMING ist eine Form sexualisierter Grenzverletzungen im Internet, bei der durch gezielte Ansprache versucht wird, sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen anzubahnen. Dies geschieht über Social Media Apps, Messenger, Videoplattformen oder Online-Games durch zumeist männliche Nutzer. Nicht selten ist das Ziel, sexuelle Straftaten vorzubereiten.*



## Freiräume erhalten – Schutz verbessern

Kinder und Jugendliche sind von Natur aus experimentierfreudig, wollen soziale Erfahrungen machen und haben Lust, Sachen auszuprobieren. Das Recht, auch im digitalen Raum altersgerechte Freiräume zu besitzen und diese aktiv mitzugestalten, kann durch die teils begründete Sorge vor Gefahrenlagen eingeschränkt sein. Es besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, vor allem Kindern und Jugendlichen eine sichere Online-Umgebung zu schaffen.

Plattformanbieter legen zwar Altersgrenzen fest, Geburtsdaten werden aber nicht überprüft. Schon Grundschulkindern nutzen Apps, deren Mindestalter für die Nutzung laut Geschäftsbedingungen bei 13 Jahren liegt. Und für die Jüngsten gibt es kaum geschützte Zugänge: Das Konto ist bei den meisten Diensten standardmäßig so voreingestellt, dass Fotos, Videos oder der Standort für jede\*n einsehbar sind und jede Person Beiträge kommentieren oder private Nachrichten schreiben kann. Nutzer\*innen müssen ihr Profil eigenständig auf „privat“ schalten und die Ortungsfunktion deaktivieren. Geschieht das nicht, können sich unerwünschte Anfragen, Nachrichten und Kommentare häufen. Vermehrt kommt es genau auf den Portalen zu Übergriffen, bei denen es wenige Sicherheitseinstellungen gibt, die unzureichend moderiert sind und/oder in denen sich nach Altersgruppen suchen lässt.

# Wenn doch etwas passiert – wo beginnt die Strafbarkeit?

## Das Strafrecht und die sexuelle Selbstbestimmung

Das Strafgesetzbuch schützt die elementaren Rechtsgüter. Dazu gehört auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das aus der Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 i. V. m Art. 1 Abs. 1 GG) resultiert und das Recht umfasst, über das „Ob“, „Wie“ und „Wann“ jeglicher sexueller Beziehungen frei zu entscheiden.<sup>26</sup> Und dies beinhaltet auch das Recht, sexuelle Beziehungen oder sexuelle Handlungen abzulehnen. In Deutschland existiert diesbezüglich im Strafrecht ein sogenanntes Schutzalter. Das Schutzalter definiert das Alter, in dem eine Person als einwilligungsfähig für sexuelle Handlungen angesehen wird. Menschen, die das Schutzalter erreicht haben, gelten als „sexuallymündig“. Sexuelle Handlungen mit Personen, die das Schutzalter nicht erreicht haben, sind verboten. Die Schutzaltersgrenze in Deutschland liegt bei 14 Jahren, sexuelle Handlungen mit, vor oder an unter 14-Jährigen sind daher grundsätzlich strafbar.

## Cyber-Grooming ist strafbar

Wenn Täter\*innen im Internet nach Mädchen\* und Jungen\* suchen, um sexuellen Missbrauch vorzubereiten, nennt man das Cyber-Grooming. Häufig werden Soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen genutzt, um den Kontakt herzustellen. Cyber-Grooming ist nach

§ 176b StGB als Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs an Kindern strafbar und seit dem 1.7.2021 sogar ein eigenständiger Straftatbestand. Nun kann es sogar schon dann zu einer Strafbarkeit kommen, wenn die Tatbegehenden irrtümlich annehmen, dass sie ein Kind vor sich haben, tatsächlich aber auf einen Erwachsenen oder auf eine computergeschaffene Phantomfigur einwirken (Scheinkindvariante – ist insbesondere relevant, wenn Polizeibehörden ermitteln).

Es kommt auch nicht darauf an, welche Kommunikationsformen angewendet werden: Messenger, E-Mail-Dienste oder Videochats sind eindeutig in den Bereich der Strafbarkeit miteinbezogen. Es reicht bereits aus, wenn es zu objektiv harmloser Kommunikation ohne Sexualbezug kommt, wenn die entsprechende Absicht vorliegt, mit dem Kind in der Folge sexuelle Handlungen bzw. die im Zusammenhang mit Kinderpornografie stehenden Handlungen vorzunehmen.<sup>27</sup> Dass es zu den genannten Handlungen auch tatsächlich kommt, ist nicht erforderlich.

Achtung: Eine Strafbarkeit wegen Cyber-Grooming setzt nicht zwangsläufig voraus, dass es sich bei dem/der Täter\*in um einen Erwachsenen handelt, vielmehr ist eine Strafbarkeit schon ab 14 Jahren (Strafmündigkeitsgrenze) möglich. Beachtet werden sollte auch, dass eine Strafbarkeit selbst dann in Betracht kommt, wenn etwa eine 13-Jährige und ein 14-Jähriger sich einvernehmlich pornografische Inhalte zusenden. Während beim Straftatbestand des sexuellen Kindesmissbrauchs als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausdrücklich die Möglichkeit gem. § 176 Abs. 2 StGB besteht, dass von Strafe abgesehen werden kann, wenn sexuelle Handlungen einvernehmlich erfolgt sind und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, sieht der Cyber-Grooming-Paragraf nichts dergleichen vor. Dies kann zu Widersprüchen in der Wertung führen und eigentümlicherweise zur Folge haben, dass 14-Jährige straffrei handeln, wenn es im analogen Leben einvernehmlich zu sexuellen Handlungen mit 13-Jährigen kommt, es aber sehr wohl strafbar sein kann, wenn 14-Jährige im gegenseitigen Einvernehmen WhatsApp-Nachrichten schreiben, in denen er/sie genau diese Handlungen vorschlägt.

Wichtig ist auch zu wissen, dass § 176b StGB nur die Person bestraft, die per Cyber-Grooming auch tatsächlich auf ein Kind einwirkt. Nur dann kann eine Strafbarkeit wegen der Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs in Betracht kommen. Ist die betroffene Person über 14 Jahre alt, greift § 176b StGB nicht. Erreichen über 14-Jährige unerbeten pornografische Inhalte, kann aber eine Strafbarkeit gem. 184 StGB (Verbreitung pornografischer Inhalte) gegeben sein.



## Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum

Die zunehmend starke Nutzung des Internets durch Kinder bringt es mit sich, dass sich die Zahl potenzieller Betroffener und die Gelegenheiten für im Internet aktive pädosexuelle Täter\*innen deutlich erhöht haben. Und es kommt im Netz auch vor, dass Kinder mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder pornografischen Inhalten mit Erwachsenen konfrontiert werden, ohne dass es zu einem Körperkontakt mit dem Kind kommt. Auch das ist strafbar:

### § 176a StGB

#### **Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind**

*Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer*

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,*
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder*
- 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.*

Das gilt selbst dann, wenn Täter\*innen mittels pornografischer Inhalte irrtümlich nicht auf ein Kind, sondern auf einen Jugendlichen, einen Erwachsenen oder eine computergeschaffene Phantomfigur einwirken. Denn letztlich hängt es nur vom Zufall ab, ob es sich bei dem digitalen Gegenüber tatsächlich um ein Kind handelt oder ob die Täter\*innen bei ihren Streifzügen im Internet an ein „Scheinkind“ geraten. Hierbei ist nicht erforderlich, dass die Sexualbezogenheit vom Kind auch tatsächlich erkannt wird. Es reicht, wenn das Kind die über das Internet – etwa mittels Webcam – übermittelten sexuellen Handlungen am Bildschirm mitverfolgt oder das Kind die Handlungen (nur) zeitgleich akustisch – etwa bei einem Telefonat – wahrnimmt (BGH NStZ 2015).



## Strafbarkeit von unerbetenen Dickpics oder Nudes

Wenn verschickte Bilder bzw. Inhalte so explizit sind, dass sie Nacktheit zum Gegenstand haben und „aufreizend geschlechtsbetont“ sind bzw. einen sexualisierten Bezug vorweisen, erfüllen sie die gesetzlichen Kriterien für Pornografie. Mit Dickpics oder Nudes werden umgangssprachlich Bilder von entblößten Geschlechtsteilen bezeichnet, die teils ungefragt unter Freund\*innen oder Chatpartner\*innen über das Internet oder Messenger-Dienste verschickt werden. Neben der persönlichen Grenzverletzung wird hier per Gesetz eine Grenze überschritten. Menschen, die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht haben, können solche Bilder re-traumatisieren und besonders jüngere Kinder auch verstören und in ihrer sexuellen Integrität schädigen. Alle, also Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die unerbeten pornografische Inhalte erhalten, können dies anzeigen. § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB: „Wer einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ Das gilt nach der Strafmündigkeitsgrenze für alle ab 14 Jahren. Hierüber sollten Kinder und Jugendliche aufgeklärt werden. Diese Grenzüberschreitungen sind keinesfalls Kavaliersdelikte.

## Kinder- und jugendpornografische Inhalte

Eigene Straftatbestände regeln explizit Erwerb, Besitz, Herstellen und Verbreitung von kinder- und jugendpornografischen Inhalten. Dies ist in den Spezialvorschriften § 184b und § 184c StGB abgebildet. Im Zuge der Reform der Strafvorschriften über die sexuelle Selbstbestimmung hat der Gesetzgeber die Regelungen zu kinderpornografischen Inhalten 2021 neu gefasst: Strafbarkeitslücken wurden geschlossen, die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornografie nach § 184b StGB zu Verbrechen hochgestuft. Dies hat zur Folge, dass künftig immer schon der

*Da der Begriff „Pornografie“ Freiwilligkeit bei der Erstellung impliziert, Kinder aber zu einer solchen freiwilligen Erstellung nicht fähig sind, ist der Begriff widersprüchlich und könnte zu der Annahme verleiten, dass Pornografie mit Kindern ein „Genre“ unter vielen darstellt. Passender wäre der Begriff: „Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern“. „Kinderpornografie“ als Phänomen wird hier dennoch verwendet, da dies der Terminologie der geltenden Gesetzeslage entspricht.*

Versuch strafbar sein kann und Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit nicht mehr in Frage kommen. Zudem kommt eine Strafbarkeit nun auch in Betracht, wenn es sich bei der Pornografie um künstliche Kinder- oder Jugendpornografie handelt (z. B. kinderpornografische Comics, Zeichnungen, Erzählungen oder fiktive Inhalte in virtuellen Welten). Aufgrund des geringeren Unrechtsgehalts fällt das Strafmaß hier niedriger aus. Auch die Verjährungsfrist für das Herstellen kinderpornografischer Inhalte wurde deutlich nach hinten verschoben, um im Unrecht besonders schwerwiegende Taten künftig länger ahnden zu können.

*Kinderpornografische Inhalte im Sinne von § 184b StGB sind Darstellungen von Kindern, die jünger als 14 Jahre sind. Unter Jugendpornografie fallen gem. § 184c StGB Darstellungen von 14 bis unter 18 Jahre alten Personen. In welcher Form die Kinder oder Jugendlichen gezeigt werden (Fotos, Tonträger, Filme, Cartoons) ist unerheblich, so lange ein sexueller Bezug gegeben ist.*

### **Das Gesetz stellt folgende Arten der Darstellungen unter Strafe:**

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (Kind) oder unter 18 Jahren (Jugendlichen)
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes oder Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes oder Jugendlichen

Solche Inhalte, die Kinder betreffen, sind grundsätzlich verboten, auch dann, wenn sie einvernehmlich hergestellt und verschickt werden. Dies ist gerade in Bezug auf Sexting vielen Minderjährigen nicht klar: Der/die Empfänger\*in einer solchen Aufnahme, der/die älter als 14 Jahre ist, kann sich wegen Abrufs, Besitzverschaffung oder Besitzes von Kinderpornografie strafbar machen.

**Wichtig für Fachkräfte oder Eltern:** Für diejenigen, die aus Versehen kinder- oder jugendpornografische Inhalte heruntergeladen oder geschickt bekommen, dürfte es in der Regel am sogenannten

vorsätzlichen Besitzwillen fehlen und eine Strafbarkeit eher nicht vorliegen. Wichtig ist jedoch, dass das Material unverzüglich gelöscht und nicht etwa aufbewahrt wird, um gegebenenfalls in Zukunft dagegen vorzugehen und Interventionen anzustoßen. Das Behalten solcher Inhalte dürfte nur zum Zwecke der Strafverfolgung vertretbar sein. Die Inhalte sollten dann unmittelbar bis zeitnah auch der Polizei ausgehändigt werden.

### **Sexting im gegenseitigen Einvernehmen**

Etwas großzügiger ist das Strafrecht, wenn Sexting unter Jugendlichen erfolgt: Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Strafbarkeit ausscheiden, wenn der jugendpornografische Inhalt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt wurde (§ 184c Abs. 4 StGB). Sexting im gegenseitigen Einvernehmen unter Jugendlichen ist nicht strafbar. Werden Fotos jedoch an dritte Personen weitergeleitet oder kommt es zu „Revenge Porn“, dann befinden sich Beteiligte regelmäßig im Bereich der Strafbarkeit.

### **Verletzung von Bildrechten und Schmerzensgeld**

Auch wenn Bilder im strafrechtlichen Sinne noch nicht pornografisch (z. B. „Oben-ohne-Bilder“) zu nennen sind, ist es bereits nicht mehr legal, wenn der/die Empfänger\*in der intimen Bilder diese an andere weiterleitet, ohne dass der oder die ursprüngliche Absender\*in das Einverständnis dazu gegeben hat. Eine solche unerlaubte Verbreitung verletzt das Urheberrecht, verstößt vor allem aber gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. Recht am eigenen Bild nach § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) und gegebenenfalls gegen § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen). Betroffene haben dann Unterlassungsansprüche gegen diejenigen, die solche Fotos unerlaubt etwa in Sozialen Netzwerken einstellen, und können ihre Ansprüche über eine einstweilige Verfügung durchsetzen. Nimmt die für das Hochladen der Bilder verantwortliche Person die Bilder trotz einer solchen Verfügung nicht von ihrer Seite, drohen Ordnungsstrafen von bis zu 250.000 Euro. Außerdem können Betroffene auf dem Zivilrechtsweg auf Schmerzensgeld klagen (vgl. § 823 I i. V. m. § 249 I BGB). Übrigens haften die Verantwortlichen gleichermaßen selbst, auch wenn sie noch

minderjährig sind und noch nicht die Strafmündigkeit von 14 Jahren erreicht haben. Zivilrechtlich haften bereits ab 7-Jährige in Abhängigkeit von der jeweiligen individuellen Einsichtsfähigkeit.



### **Löschungsanspruch bei intimen Fotos**

Intime Nacktfotos oder peinliche Fotos bzw. private oder heimlich gemachte Sexvideos verletzen Persönlichkeitsrechte. Diesbezüglich hat jede Person, deren Bilder unberechtigt so verbreitet wurden, einen Unterlassungsanspruch, welcher regelmäßig auch eine Beseitigungspflicht, z. B. zur Löschung und Entfernung von Bildern aus dem Internet, umfassen dürfte (§ 823 Abs. 2, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG).

Dies betrifft nicht nur Nacktaufnahmen, auf denen Personen eindeutig erkennbar sind. Auch wenn der Ausschnitt sich auf den ersten Blick nicht klar bestimmbar zuordnen lässt, etwa weil das Gesicht gar nicht zu sehen ist, kommt es zu einem unzulässigen Eingriff am Recht am eigenen Bild, wenn kein Einverständnis der betroffenen Person besteht.

Nach dem Ende einer Beziehung kann bei Nacktfotos oder -videos sogar ein Anspruch darauf bestehen, dass der/die Ex\* auch bei sich zu Hause die Fotos auf Speichermedien löscht. Auf eine

tatsächliche Verbreitung oder Veröffentlichung kommt es dabei gar nicht an (vgl. Urteil des BGH vom 13.10.2015, Az. VI ZR 271/14; Urteil des OLG Koblenz 20. Mai 2014, Az. 3 U 1288/13).

### **Strafbarkeit von Upskirting & Downblousing**

Upskirting oder Downblousing – also das heimliche Fotografieren etwa unter den Rock oder in den Ausschnitt mit beispielsweise einem Smartphone – stellt eine eklatante Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowie der sexuellen Selbstbestimmung im Rahmen von Bildaufnahmen dar und ist seit Anfang 2021 ein eigener Straftatbestand. Ein solches Verhalten kann gem. § 184k StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

### **Sexistische Hate Speech und Beleidigungen**

Hate Speech oder Cyber-Mobbing sind zwar keine eigenen Straftatbestände, aber nichtsdestotrotz strafbar. Besondere Bedeutung kommt hier insbesondere den Beleidigungstatbeständen gem. §§ 185 StGB ff. zu. Bereits anzügliche Bemerkungen in privaten Nachrichten oder Chatgruppen können in diesem Zusammenhang ausreichen, um sich wegen sexualbezogener Beleidigung strafbar zu machen, selbst wenn die Meinung nur „aus Spaß“ geäußert wurde. Auch Volksverhetzung ist nach § 130 StGB strafbar, ebenso wie Nötigung nach § 240 StGB, Bedrohung nach § 241 StGB oder Erpressung nach § 253 StGB.

#### **Der Spaß im Netz wird Ernst – was können Betroffene tun?**

- Gegebenenfalls Personen kontaktieren, die leichtfertig Bilder oder andere Inhalte ohne Zustimmung öffentlich gemacht haben, und zur Entfernung der Bilder auffordern.
- Screenshots machen (nur zum Zwecke der Beweissicherung), Account-Namen, Nummer, E-Mail-Adresse, Plattform mit Zeitpunkt notieren.
- Kontakt zum Diensteanbieter aufnehmen und Vorfall melden.
- Gegebenenfalls Beratungsstellen und/oder Rechtsbeistand oder Polizei kontaktieren.
- Gegebenenfalls Strafanzeige bei der Polizei stellen.
- Gegebenenfalls zivilrechtliche Unterlassungsklage, einstweilige Verfügung einreichen und Schadensersatz/Schmerzensgeld geltend machen.



# Sich schlau machen – Eltern als Vorbild und Begleiter\*innen

Wenn Kinder beliebte Angebote kennenlernen und nutzen, ist es wichtig, sie dabei nicht allein zu lassen. Eltern sollten mit ihren Kindern im Gespräch sein, sie stärken und ihnen die Scham nehmen, sich Hilfe zu holen, wenn etwas vorfällt: „Du kannst nichts für die Absichten der anderen!“ Prävention be-

*Der beste Schutz sind informierte Eltern!*

deutet hier schlicht, Kinder und Jugendliche zu begleiten und ihnen einen Rahmen zu bieten, in dem sie die Möglichkeit haben, selbstverständlich über Erlebnisse

in der digitalen Lebenswelt zu sprechen. Sich über Höflichkeitsformen in der Alltagskommunikation, Null-Toleranz gegenüber Gewalt, den Umgang mit der eigenen Privatheit sowie der Privatheit anderer auszutauschen – auch das gehört zu Medienerziehung dazu. Dies fordert Eltern und Pädagog\*innen,

sich zu interessieren, sich Dinge erklären zu lassen und zu signalisieren, dass sie selbst auch nicht perfekt sind, sich aber bemühen, ein gutes Vorbild zu sein.

Wenn Vereinbarungen über die Mediennutzung in der Familie getroffen werden, ist es wichtig, Kinder daran zu beteiligen. Eltern können dies zum Anlass nehmen, ihre Vorbildrolle zu hinterfragen. Solche Übereinkommen sind dynamisch zu sehen und dem jeweiligen Alter der Kinder entsprechend anzupassen. Immer wieder darüber zu verhandeln, bietet eine gute Möglichkeit, nicht nur um eine Struktur zu schaffen, sondern auch um mit Kindern zu dem Thema in Kontakt zu bleiben.

## Mit Heranwachsenden über Pornografie sprechen

Mit Jugendlichen gezielt über Pornografie zu sprechen kann für Erwachsene mit Scham und Peinlichkeit verbunden sein. Denn Pornografie bzw. Sexualität zu thematisieren offenbart auch immer den eigenen Zugang zum Sexuellen: Wie ist meine eigene Erfahrung mit Pornografie? Wie habe ich Pornografie in meiner eigenen Jugend genutzt? Welche Sprache benutze ich? Welche Gefühle kommen auf, wenn ich über Pornos rede? Diese Selbstreflexion ist wichtig und vonnöten, wenn es darum geht, Jugendliche ernst zu nehmen und ihre Bereitschaft wertzuschätzen, über ihre positiven und auch negativen Erfahrungen zu sprechen. Dazu gehört die gesamte Bandbreite von ausgelöst, oft auch ambivalenten Gefühlen von Angst und Ekel bis hin zu Faszination und lustvollem Erleben.<sup>28</sup> Vor allem Jüngere sollten in diesem Prozess nicht alleine gelassen, sondern offen und unaufgeregt begleitet werden.

Sexuelle Bildung, bei der es um die eigenen Grenzen, die Grenzen der anderen und um gegenseitiges Einverständnis geht, kann vorbeugend wirken. Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt anzuerkennen und ein Geschlechterverhältnis zu fördern, das auf gegenseitiger Wertschätzung und Gleichberechtigung beruht, sollte Grundlage allen sexuellen Handelns sein. Und wichtig bleibt, Jugendlichen zu vermitteln, dass fiktionale Pornodarstellungen sich von realer Partnersexualität unterscheiden. Die meisten Jugendlichen erkennen dies ohnehin von selbst!

**So können Sie gesundes Aufwachsen mit Medien ermöglichen:**

- *Sich interessieren! Kinder brauchen glaubwürdige Ansprechpartner\*innen.*
- *Sich schlau machen! Technische Schutzmöglichkeiten kennen.*
- *Vorbild sein! Eigenen Mediengebrauch reflektieren.*
- *Regeln zur Mediennutzung vereinbaren!*
- *Anregen, einen grenzachtenden Umgang miteinander zu verhandeln!*
- *Schönheitsideale und Geschlechterbilder hinterfragen!*
- *Über Risiken aufklären, ohne Angst zu machen!*
- *Bewusstsein schaffen für Rechtsverletzungen/Strafbarkeit!*

**Eigene Privatsphäre immer schützen!**

*Um sich vor Cyber-Grooming, also sexueller Anmache im Netz, zu schützen, sollten Privatsphären-Einstellungen einzelner Dienste genutzt werden.*

*Ein gesundes Misstrauen gegenüber fremden Personen im Netz ist generell angebracht. Ratsam ist es:*

- *keine persönlichen Informationen an Unbekannte herauszugeben*
- *sich nicht zum Videochat überreden zu lassen*
- *misstrauisch zu werden, wenn der/die Chatpartner\*in kein „Nein“ akzeptiert und/oder Geheimhaltung fordert*
- *bei Unsicherheit individuelle Peer-to-peer Beratung z. B. bei [juuport.de](http://juuport.de) zu nutzen*
- *keine Verabredungen mit Unbekannten zu treffen, ohne Erwachsene zu informieren*

*Eltern sollten Kindern und Jugendlichen Freiheiten einräumen, ohne sie im Stich zu lassen!  
Die meisten Jugendlichen werden problemlos erwachsen.*





# Quellen

- 1 Landesanstalt für Medien NRW: Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021. Hamburg 2021, [www.medienanstalt-nrw.de](http://www.medienanstalt-nrw.de).
- 2 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: Jim plus-Studie 2020. Corona-Zusatzuntersuchung. Lernen und Freizeit in der Corona-Krise. Stuttgart 2020, S. 22.
- 3 tagesschau.de: Mehr Missbrauch im Netz durch Pandemie. Meldung vom 28.12.2020, abgerufen am 13.12.2021.
- 4 Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. – Heft 9: Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von 9- bis 13-Jährigen. Berlin 2021, S. 41.
- 5 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: KIM-Studie 2020. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart 2020, S. 19.
- 6 Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest: JIM-Studie 2021. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2021, S. 15.
- 7 DAK-Studie: Gaming, Social-Media & Corona (2019 + 2020), S. 55.
- 8 Dekker, Arne/Koops, Thula/Briken, Peer: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise des UBSKM. Berlin 2016, S. 14.
- 9 Neutze, Dr. Janina/Sklenarova, Dr. Halina (Universitätsklinikum Regensburg): Bericht „Sexualisierte Gewalt in den Medien“ (2018) – Zusammenfassung der erweiterten Datenanalyse des MiKADO-Projekts 2011–2014. Regensburg 2018.
- 10 BZgA-Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle“. Faktenblatt 5 „Medien der Sexualaufklärung“ (Juni 2021), S. 5–8.
- 11 Ebd. S. 4.
- 12 Franke, Anja: Zwischen Dramatisierung und Bagatellisierung. Auf dem Weg zu Pornografiekompetenz. In: *AJS FORUM* 2/2021, S. 8–9.
- 13 Maschke, Prof. Dr. Sabine (Philipps Universität Marburg)/Stecher, Prof. Dr. Ludwig (Justus-Liebig-Universität Gießen): SPEAK! – Die Studie (2018) „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Erweiterungsstudie Förderschulen – Kurzbericht, S. 36.
- 14 BZgA-Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle“. Zentrale Ergebnisse (2021), [www.forschung.sexualaufklaerung.de](http://www.forschung.sexualaufklaerung.de), abgerufen am 20.12.2021.
- 15 Maschke, Prof. Dr. Sabine (Philipps Universität Marburg)/Stecher, Prof. Dr. Ludwig (Justus-Liebig-Universität Gießen): SPEAK! – Die Studie (2017) „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Öffentlicher Kurzbericht, S. 24.
- 16 [www.lmz-bw.de](http://www.lmz-bw.de) > Medien und Bildung > Sexualität und Pornographie > Jugendsexualität und Internetpornografie, abgerufen am 20.01.2022.
- 17 Götz, Maya/Prommer, Elizabeth: Geschlechterstereotype und Soziale Medien, Expertise für den dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Berlin 2020, S. 33–34.
- 18 ZDF heute live vom 9.06.2021: Wie frauenfeindlich ist das Netz? [www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/feminismus-hass-youtube-instagram-video-100.html](http://www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/feminismus-hass-youtube-instagram-video-100.html), abgerufen am 15.12.2021.
- 19 Plan International Deutschland e. V.: Free to be online. Erfahrungen von Mädchen und jungen Frauen mit digitaler Gewalt. Zusammenfassung. Hamburg 2020, abgerufen am 15.12.2021.
- 20 Vobbe, Frederik/Kärgel, Katharina: Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Jungen. Geschlechterbezogene Risiken und Herausforderungen für die Prävention. In: *TUP – Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. Ausgabe 1/2020, S. 53.
- 21 Witz, Christina: Jugendliches Sexting – Wo liegt das Problem? In: *Merz – Zeitschrift für Medienpädagogik* 3/2021, S. 43–48.
- 22 Vobbe, Frederik: 7 Thesen zu sexualisierter Gewalt mit digitalem Medieneinsatz gegen Kinder und Jugendliche. In: *Pädagogische Rundschau* 4/2019, S. 399.
- 23 Maschke, Prof. Dr. Sabine (Philipps Universität Marburg)/Stecher, Prof. Dr. Ludwig (Justus-Liebig-Universität Gießen): SPEAK! – Die Studie (2021) „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher“. Erweiterungsstudie Berufliche Schulen – Kurzbericht, S. 16.
- 24 Landesanstalt für Medien NRW: Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming.
- 25 Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): *Klick clever. Wehr Dich. Gegen Cybergrooming*. Buch zur Ausstellung. Berlin 2019, S. 8 ff.
- 26 Fischer, Thomas (Hrsg.): *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar*. 68. Auflage. München 2021, Vor § 174, Rn. 5.
- 27 Hube, Diana: Die Strafbarkeit des „Cyber-Groomings“ – eine Betrachtung im Lichte gesellschaftspolitischer Forderungen. *Kriminalistik* 2/2011, S. 72 m.w.N.
- 28 Franke, Anja: S. 8–9.

# Materialien

## **Technischer Kinderschutz**

- Altersgerechte Sicherung von Geräten und Diensten:  
[www.medien-kindersicher.de](http://www.medien-kindersicher.de)
- Datenschutzkonforme Messenger: z. B. Signal oder Threema
- Infoportal sichere Handynutzung:  
<https://mobilsicher.de>

## **Hilfe, Beratung und Beschwerdestellen**

- Anonyme Beratung von Jugendlichen für Jugendliche:  
[www.juuuport.de](http://www.juuuport.de)
- Nummer gegen Kummer:  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- Rat- und Hilfeangebot für Kinder ab 12 Jahren:  
[www.jugend.support](http://www.jugend.support)
- N.I.N.A. e. V. Online-Beratung für Jugendliche, Erwachsene und Fachkräfte:  
[www.hilfe-telefon-missbrauch.online](http://www.hilfe-telefon-missbrauch.online)
- Beratungsstelle bei digitaler Gewalt:  
<https://hateaid.org>
- Fragen und Beschwerden zu jugendbeeinträchtigenden oder -gefährdenden Inhalten:  
Kommission für Jugendmedienschutz:  
[www.kjm-online.de](http://www.kjm-online.de)  
Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz:  
[www.bzjk.de](http://www.bzjk.de)
- Anonyme Meldung von Verstößen:  
[www.jugendschutz.net/verstoss-melden](http://www.jugendschutz.net/verstoss-melden)
- Anzeige von Dickpics in 60 Sekunden:  
[www.dickstinction.com](http://www.dickstinction.com)

## **Prävention für Eltern und Pädagog\*innen**

- Digitaler Erste-Hilfe-Kasten:  
[www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)
- Elternratgeber SCHAU HIN! Was dein Kind mit Medien macht:  
[www.schau-hin.info](http://www.schau-hin.info)
- Mehrsprachige Materialien von Elterntalk NRW:  
[www.elterntalk-nrw.de/material](http://www.elterntalk-nrw.de/material)
- Mediennutzungsvertrag:  
[www.mediennutzungsvertrag.de](http://www.mediennutzungsvertrag.de)
- Plakat „Warnsignale im Chat“:  
[www.klicksafe.de/materialien/warnsignale-im-chat](http://www.klicksafe.de/materialien/warnsignale-im-chat)
- NetzStecker – Büro für inklusive Medienbildung:  
[www.lebenshilfe-muenster.de](http://www.lebenshilfe-muenster.de)
- zdf logo erklärt – Stichwort Cyber-Grooming:  
[www.zdf.de/kinder/logo](http://www.zdf.de/kinder/logo)
- Netzwerk Inklusion mit Medien „Social Media für Alle!“  
[www.inklusive-medienarbeit.de/social-media-fuer-alle](http://www.inklusive-medienarbeit.de/social-media-fuer-alle)

## **Unterrichtsmaterial:**

- Video und Begleitmaterial „Cyber-Grooming“:  
[www.medienanstalt-nrw.de](http://www.medienanstalt-nrw.de)
- klicksafe-Modul „Let‘ s talk about Porno“:  
[www.klicksafe.de/materialien](http://www.klicksafe.de/materialien)
- klicksafe-Videoreihen und Erklärfilme:  
[www.klicksafe.de/spots](http://www.klicksafe.de/spots)
- Schule gegen Sexismus  
[www.pinkstinks.de/schule-gegen-sexismus](http://www.pinkstinks.de/schule-gegen-sexismus)
- So geht MEDIEN – Medienkompetenz für den Unterricht  
[www.br.de/sogehmedien](http://www.br.de/sogehmedien)

Gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

